

**Zeitschrift:** Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde  
**Band:** 12 (1908-1909)

**Artikel:** Hostiendiebstähle in der Schweiz  
**Autor:** Hellwig, Albert  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-110971>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Hostiendiebstähle in der Schweiz.

Von Dr. Albert Hellwig in Berlin-Waidmannslust.

Dafür, dass auch heutigen Tages noch zahlreiche Diebstähle aus abergläubischen Motiven vorkommen, habe ich in mehreren Abhandlungen <sup>1)</sup> zahlreiche Belege beigebracht. Mittlerweile sind mir schon wieder eine grosse Anzahl weiterer Tatsachen bekannt geworden. Die von mir gesammelten Materialien erstrecken sich auf alle Teile Deutschlands, auf Österreich, die Schweiz, England, Serbien und andere Länder.

Absichtlich habe ich bisher die Entwendungen religiöser Gegenstände zu abergläubischen Zwecken nicht berücksichtigt, da ich sie im Anschluss an einen praktischen Fall im Zusammenhang darstellen will. Meines Erachtens wird nämlich gerade beim Kirchendiebstahl der Aberglaube als mögliches Motiv oft nicht in Betracht gezogen und infolgedessen manchmal der Täter nicht entdeckt.

Ein Vorkommnis aus der Schweiz, in dem die Polizeiorgane erfreulicherweise auf eine abergläubische Gesinnung des Verbrechers geschlossen, ihn aber noch nicht dingfest gemacht haben, möchte ich hier vorweg veröffentlichen, um die Leser zu etwaigen sachdienlichen Mitteilungen anzuregen und so den Polizeibehörden vielleicht brauchbare Fingerweise zu geben.

Als Quelle diene mir ein Zeitungsausschnitt, den ich hier mit unwesentlichen Kürzungen im Wortlaut folgen lasse:

„(Einbrecher aus Aberglauben? Korr. aus Zürich.) Über den katholischen Kirchen von Altstetten und St. Peter und Paul in Zürich III schwebt ein mysteriöses Verhängnis. Im November wurde in der ersteren eingebrochen und aus dem Tabernakel die Hostie entwendet. Dasselbe Schicksal erfuhr im Januar die Peter und Paulskirche; die Hostie samt dem Tabernakel waren eines Morgens verschwunden. Die entwendeten Kultusgegenstände wurden später in einer Dohle

<sup>1)</sup> Vergl. meine Aufsätze „Diebstahl und Aberglauben“ im ARCHIV für Kriminalanthropologie und Kriminalistik Bd. XIX S. 286/89 und Bd. XXVI S. 37/49.

bei Wipkingen aufgefunden. Nun ist neuerdings kurz nach einander versucht worden, in den genannten beiden Kirchen einzubrechen. Mittels eines Zentrumbohrers war rings um das Schloss die Türe durchbohrt. Kurz nach diesen Einbruchversuchen wurde ein solcher in der alt-katholischen Augustinerkirche auf dem Münzplatz unternommen. Hier zertrümmerte der Dieb ein Fenster von Glasmalerei im Werte von über Fr. 300. Auf materiellen Vorteil scheint es der Schelm kaum abgesehen haben, weil man die entwendeten Sachen immer wieder fand. Entweder hat man es mit einem boshaften Bubenstück zu tun, oder der Aberglaube spielt hier mit, der ja in unserem Gross-Zürich immer wieder seine wunderlichen Blüten treibt. Es erscheint auffällig, dass es immer nur geweihte Hostien sind, welche geraubt wurden.“<sup>1)</sup>

Um genauere Angaben zu erhalten, wandte ich mich mit der Bitte um freundliche Auskunft an das Polizeikommando des Kantons Zürich, das meine Anfrage bereitwilligst beantwortete.

Hienach wurde vom November 1905 bis März 1907 siebenmal in Züricher Kirchen eingebrochen, während die Zeitungsnotiz m. E. nur über fünf Einbrüche berichtet. Im übrigen werden aber die Angaben der Zeitung durchweg bestätigt. Wieder ein neuer Beleg dafür, dass Zeitungsnachrichten für Volksforscher und Kriminalisten, wenn anders man sie auf ihre innere Wahrscheinlichkeit nachzuprüfen vermag, eine durchaus brauchbare, wenn auch nicht in allen Einzelheiten völlig zuverlässige Quelle abgeben.<sup>2)</sup>

Als „offenbar ausschliesslicher Zweck“ der Einbrüche wurde die Entwendung geweihter Hostien aus dem Tabernakel angegeben, die auch mehrmals gelang. Sonderbarerweise werden die entwendeten Sachen jedesmal einige Tage nach der Tat in einer unterirdischen Strassendole aufgefunden. Die Täter konnten trotz energischer Fahndung bis heute nicht ermittelt werden. Das Polizeikommando konnte mir daher begreiflicherweise keine bestimmten Mitteilungen machen über die Beweg-

<sup>1)</sup> SCHAFFHAUSER INTELLIGENZBLATT, Schaffhausen (Schweiz) 14. März 1906

<sup>2)</sup> Vgl. meine Abhandlung über „Zeitungsnotizen als Quelle für Kriminalisten und Folkloristen“, die demnächst im „ARCHIV für Kriminalanthropologie“ erscheinen wird.

gründe, welche die Diebe zu ihrem verbrecherischen Handeln veranlasst haben. „Es ist aber mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass abergläubische Motive im Spiele waren, da den Tätern in den betreffenden Kirchen sehr wertvolle Objekte zur Verfügung standen, aber von ihnen nicht berührt wurden. Allfällige Diebstahlgelüste mit der Absicht materieller Bereicherung hätten auf leichteste Weise befriedigt werden können.“

Auch mir scheint jene Reihe von Kirchendiebstählen nur aus einem abergläubischen Motiv erklärt werden zu können. Materiellen Vorteil haben die Diebe nach den konkreten Angaben der Polizeibehörde offenbar nicht erstrebt. Aber auch um einen „Bubenstreich“, den die Zeitungskorrespondenz als möglich hinstellt, dürfte es sich kaum handeln. Bei dieser Annahme könnte nämlich nicht erklärt werden, weshalb die Burschen gerade durch Wegnahme der Hostien ihre Rohheit befriedigt haben und nicht, wie das sonst bei auf Roheit zurückgehenden Kircheneinbrüchen vorkommt, kostbare Gemälde, Vorhänge usw. zerschnitten, den Tatort auf die unfähigste Art besudelt und sonst herumgewütet haben. Von all diesen Dingen ist in dem Polizeibericht nichts zu lesen. Der einzige Anhalt für einen derartigen Erklärungsversuch ist die Angabe, dass der Dieb bei dem Einbruch in die Augustinerkirche ein Fenster mit Glasmalerei im Werte von etwa 300 Fr. zertrümmert habe. Aus dem Betonen dieses Schadens ergibt sich, dass in den übrigen Fällen keinerlei wertvolle Objekte zerstört oder beschädigt worden sind. Es handelt sich also hier offenbar um eine zufällige oder doch nicht aus Roheit und Zerstörungswut hervorgehende Beschädigung. Darauf lässt auch schliessen, dass die brieflichen Mitteilungen von Indizien, die auf Roheit der Täter schliessen lassen, überhaupt nichts erwähnen. Da die Angaben zu genau sind, als dass man annehmen könnte, die Polizeibehörde habe ein derartiges wichtiges Moment, das ein abergläubisches Motiv unwahrscheinlich machen würde, einfach übersehen, muss auch die psychologische Zurückführung der Verbrechen auf rohe, frivole Gesinnung des Täters als unmöglich erscheinen.

Soweit ich aber sehe, kommt bei dieser Sachlage nur der Aberglaube als Motiv in Betracht. Zu dieser Annahme wird auch gerade der volkskundige Kriminalist sehr leicht gelangen. Denn bekanntlich wurden nicht nur im Mittelalter Hostien zur

weissen, und besonders zur schwarzen Magie als überaus kostbare Zauberdinge begehrt, sondern spielen auch noch im modernen Volksglauben eine bedeutende Rolle. So bewirkt in Ostpreussen eine unter die Brantweinblase eingemauerte Hostie reichen Absatz; in Thüringen, Westfalen, Ostpreussen und Oldenburg machen die Jäger mit dem Teufel einen Bund, um einen nie fehlenden Schuss zu haben, indem sie beim heiligen Abendmahl die Hostie nicht geniessen, sondern im Munde verborgen halten, sie dann an einen Baum kleben und hindurchschliessen; in Mecklenburg und Ostpreussen gilt die heimlich aufbewahrte Hostie als glückbringender Talisman; in Tirol und Böhmen kann man sich festmachen, indem man eine Hostie in einer Wunde verwachsen lässt.<sup>1)</sup> Der Häusler Ogrodowski, der in vier

<sup>1)</sup> ADOLF WUTTKE, *Der deutsche Volksglauben der Gegenwart*, 3. Bearb. v. E. H. Meyer (Berlin 1900) §§ 192. 193. 382. 451. 475. — Vergl. ferner BYLOFF, *Das Verbrechen der Zauberei* (Graz 1902) S. 131 f. 145; FRANCESCO CASCELLA, *Il brigantaggio* (Aversa 1907) S. 172; JULES BOIS, *Le Satanisme et la magie* (Paris 1892), Préface (par J. K. Huysmans) p. X ff.; L. STRACKERJAN, *Aberglauben und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg*, Teil I, (Oldenburg 1867) S. 98; A. KUHN und W. SCHWARTZ, *Norddeutsche Sagen Märchen und Gebräuche* (Leipzig 1848) S. 254; HEINRICH SCHREIBER, *Die Hexenprozesse zu Freiburg im Breisgau, Offenburg in der Ortenau und Braunlingen auf dem Schwarzwalde* (Freiburg 1837) S. 34; HÖFLER, *Das Sterben in Oberbayern*, in: „Am Urquell“ Bd. II S. 90; H. FRISCHBIER, *Hexenspruch und Zauberbann*, (Berlin 1870) S. 5; FRIEDRICH S. KRAUSS, *Slavische Volksforschungen* (Leipzig 1908) S. 114. — In der „Bibliographie der schweizerischen Landeskunde“ Fax. V 5: FRANZ HEINEMANN, *Aberglaube, Geheime Wissenschaften, Wundersucht*, 1. Hälfte (Bern 1907) habe ich nichts finden können. A. H.

Über Hostienaberglauben in der Schweiz vergleiche noch: B. ANHORN, *Magiologia* (Basel 1674) S. 641. 689. 733; SCHW. IDIOTIKON I, 115 (s. v. Offlaten); ARCHIV III, 87; A. PH. SEGESSER, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern II* (1852), 654; GESCHICHTSFREUND (Einsiedeln) 23, 367 ff.; D. GEMPELER-SCHLETTI, *Heimatkunde des Simmentals* (1904) 360; G. BAUMBERGER, *St. Galler Land* (1903) 128. *Allgemeines und Ausserschweizerisches*: J. HANSEN, *Quellen u. Untersuchungen z. Gesch. d. Hexenwahns* (1901), Register s. v. Schändung; P. SÉBILLOT, *Folklore de France IV* (1907), Register s. v. Hostie; H. HAYN, *Übersicht der (meist in Deutschland erschienenen) Literatur über die angebl. v. Juden verübten Ritualmorde u. Hostienfrevell* (1906); A. BIRLINGER, *Volkstümliches aus Schwaben I* (1861) 340; P. DRECHSLER, *Sitte usw. in Schlesien II* (1906) 128. 244. 268; J. V. GROHMANN, *Aberglauben usw. aus Böhmen* (1864) 207; H. v. WLISLOCKI, *Volksglauben usw. der Siebenbürger Sachsen* (1893) 81. 105. 118; Ders., *Aus d. Volksleben der Magyaren* (1893) 12. 47; A. QUITZMANN, *Die heidn. Religion d. Baiwaren* (1860) 29. 247; H. L. STRACK, *Das Blut*, 5.—7. Aufl. (1900) 34 ff.; J. V. ZINGERLE, *Sitten usw.*

Fällen Leichenschändungen verübt hatte, um Sympthiemittel zu erhalten und deshalb im Jahre 1906 von der Strafkammer zu Posen zu einer Gefängnisstrafe von sieben Jahren verurteilt wurde, hatte auch einen Einbruch in die Kirche zu Roheim geplant, um dort Hostien zu stehlen und sie dann seinen mageren Pferden zum Fressen zu geben.<sup>1)</sup>

Derartige abergläubische Anschauungen sind ohne Frage auch in der Schweiz verbreitet. Man könnte daher annehmen, dass auf einen derartigen Aberglauben die rätselhaften Kirchendiebstähle zurückzuführen seien. Da ergeben sich aber zwei Schwierigkeiten. Erstens ist nicht recht einzusehen, weshalb der gefährliche Versuch, Hostien zu stehlen, so oft — und mehrmals mit Erfolg — unternommen ist. Für abergläubische Zwecke genügt wohl durchweg eine einzige Hostie. Möglicherweise hat hier aber der Dieb verschiedene abergläubische Praktiken vornehmen wollen oder es handelt sich um die Tat eines Hexenmeisters, der für seine Kunden — natürlich gegen gute Entlohnung — diese kostbaren Zauberdinge beschaffte, oder schliesslich es war eine ganze Bande an den Einbrüchen beteiligt, die sich nach und nach für alle Mitglieder derartige Amulette zu

---

d. Tiroler Volkes, 1. Aufl. (1857) 38; HESS. BLÄTTER F. VOLKSK. IV, 179; VÖLKERSCHAU, II, Heft 10 (Kaindl); ZEITSCHRIFT D. VER. F. VOLKSK. VII, 192. 195. 196, XI, 274; THEOL. QUARTALSCHRIFT 1906, 426.

Hostiensagen. Schweiz: GEMÄLDE der Schweiz, III. Bd. (Luzern) I. Teil (1858) 241; J. HANSEN, Quellen u. Untersuchungen 548 ff.; A. E. SCHÖNBACH, Stud. z. Erzählungsliteratur des Mittelalters. 6. T.: Des Nik. Schlege Beschreibung d. Hostienwunders zu Münster in Graubünden. Wiener Sitzungsberichte 1907. Ausland: K. BARTSCH, Sagen usw. aus Mecklenburg I (1879) 354. 428; BIRLINGER, Volkstümliches I, 385. 387, R. EISEL, Sagenbuch d. Voigtlandes (1871) Nr. 225. 566 (S. 221). 822 (S. 324); W. HONE, Every-Day Book I (1826) p. 351. 534; FR. PANZER, Beitr. z. deutschen Mythologie II (1855) 8. 17. 105. 166. 379. 381; K. REISER, Sagen usw. d. Allgäus I (1897) 282. 383; J. V. ZINGERLE, Sagen aus Tirol. 2. A. (1891) 437. 438. 440. 441. 502. 504—05; R. ANDREE, Votive u. Weihegaben (1904) 176; J. D. H. TEMME, Die Volkssagen d. Altmark (1839) 102. 103. 104. 133; W. J. A. v. TETTAU und J. D. H. TEMME, Die Volkssagen Ostpreussens. Litthauens und Westpreussens. Neue Ausg. (1865) 105. 192; B. BAADER, Neugesammelte Volkssagen a. d. Lande Baden (1859) 6; A. FRANZ, Drei deutsche Minoritenprediger (1907) 129 f.—E. H.-K.

<sup>1)</sup> Vgl. mein Buch über „Verbrechen und Aberglauben“ („Aus Natur und Geisteswelt“, Bd. 212, B. G. Teubner, Leipzig 1908) S. 75. Aus einer bei KRAUSS a. a. O. angeführten Sage geht hervor, dass es auch bei den Südslaven vorkommt, dass Pferden eine geweihte Hostie zu fressen gegeben wird.



beschaffen suchte. Diese Schwierigkeit wäre also immerhin noch zu beseitigen.

Bedeutend schwerer aber wiegt das andere Moment, dass die entwendeten Kirchengegenstände einige Tage nach dem Einbruch in einer Strassendohle versteckt wieder aufgefunden wurden. Bei allen oben erwähnten abergläubischen Meinungen muss aber die Hostie behalten werden. Daher können jene Bräuche zur Erklärung nicht herangezogen werden. Der einzige mir bekannte Aberglaube bezüglich der Hostien, der Entäusserung zulassen würde, ist die aus den österreichischen Alpenländern berichtete mystische Meineidszeremonie, wonach dort ein Meineidiger, um die bösen Folgen des falschen Schwures abzuschwächen, während des Nachsprechens der Eidesformel eine geweihte Hostie im Munde hält und sie nachher mit dem meineidigen Schwur wieder ausspeit.<sup>1)</sup> Ob dieser Gedanke hier tatsächlich massgebend gewesen ist, muss ich dahingestellt sein lassen. Unmöglich ist es an und für sich nicht. Dabei kommt nicht in Betracht, ob im Kanton Zürich die eidliche Aussage überhaupt nicht existiert. Denn, wie analoge Beispiele ergeben, würde eine derartige ursprünglich bei eidlichen Aussagen und zwar zunächst nur zur Abwendung der göttlichen Strafe vorgenommene Praktik auch nach Abschaffung des Schwures beibehalten werden, um sich vor weltlicher Strafe zu sichern. Möglich ist also diese Lösung des Rätsels. Befriedigen aber kann sie mich nicht. Vielleicht weiss einer der Leser einen andern Aberglauben, welcher den Vorfall besser zu erklären vermag!

---

<sup>1)</sup> Vergl. HANS GROSS „Handbuch für Untersuchungsrichter“ (5. Aufl. München 1908) S. 489, sowie meine Abhandlungen „Mystische Zeremonien beim Meineid“ („Der Gerichtssaal“, Bd. 66) S. 98 und „Weiteres über mystische Zeremonien beim Meineid“ (ebendort, Bd. 68) S. 401.